



**Kirchliches Gesetz zur Änderung der Feiertagsordnung, des Perikopengesetzes, des Evangelischen Gesangbuchs und des Gottesdienst- und Kirchenbuchs (Beilage 86)**

Bericht in der Sitzung der 15. Landessynode am **23. März 2019**

Sehr geehrte Frau Präsidentin, Hohe Synode,

Die Kirche als Geschöpf des göttlichen Wortes hat die von ihr bei allen Leitungs- und Ordnungsaufgaben zu wahrende geistliche und rechtliche Einheit bei der Änderung der Normen, die sich mit dem Gottesdienst und der Predigt befassen, in besonderer Weise zu achten, da Gott auf die Predigt seine besondere Verheißung legt, den Glauben wecken zu wollen.

Die kirchenleitenden Gremien der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD), der Union Evangelischer Kirchen in der Evangelischen Kirche in Deutschland (UEK) und der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands (VELKD) haben im November 2017 die veränderte Perikopenordnung zum 1. Advent 2018 beschlossen. Zu den wesentlichen Änderungen gehören:

- Neben einer Vermehrung der Zahl der alttestamentlichen Texte von 17 % auf 32 % wird Wert auf Texte gelegt, die die Lebenswelt von Frauen zum Thema haben und auf Texte, die im christlich-jüdischen Gespräch wichtig sind.
- Im Kirchenjahr sind Veränderungen vor allem in der Epiphantias- und Vorfastenzeit vorgenommen worden, so dass der Weihnachtsfestkreis nunmehr auf 40 Tage bis zum 2. Februar fixiert ist; die flexible Zeit sind jetzt die ein bis fünf Sonntage vor der Passionszeit.
- Der 10. Sonntag des Kirchenjahrs als Israelsonntag und der Letzte Sonntag des Kirchenjahrs erhalten jeweils zwei Proprien.
- Insgesamt wurde darauf geachtet, dass – ausgehend vom Sonntagsevangelium – die Texte und Lieder noch deutlicher als bisher einen „Klangraum“ bilden, also einen eingängigen und stringenten Zusammenhang für den gesamten Gottesdienst.
- Was die Wochenlieder anlangt, gibt es nach der revidierten Ordnung für jeden Sonn- und Feiertag jeweils zwei Wochenlieder, eines aus dem Stammteil des Evangelischen Gesangbuchs und eines aus einer neueren Tradition. Soweit diese nicht schon bisher im württembergischen Regionalteil aufgenommen waren, finden sie sich jetzt in dem neuen Heft „Wo wir dich loben, wachsen neue Lieder plus“. Dort sind auch die Wochenpsalmen abgedruckt, soweit sie nicht im Anhang des Gesangbuchs stehen. Diese sind allerdings nach der Gottesdienstordnung nicht Teil des Sonntagspropriums.

Zwischen der württembergischen Perikopenordnung aus dem Jahr 1977/78 und der bis zur Revision EKD-weit gültigen Fassung bestanden ca. 300, meist kleinere, Abweichungen, die darauf zurückzuführen waren, dass die damalige Synode sich nicht alle Texte in ihrer vorgeschlagenen Abgrenzung zu eigen machen konnte. Weitere Änderungen, die 1999 anlässlich der Einführung des Evangelischen Gottesdienstbuchs durch UEK und VELKD vorgenommen wurden, hat die Evangelische Landeskirche in Württemberg nicht übernommen. Der einzubringende Gesetzesentwurf zielt nicht zuletzt darauf ab, diese Unterschiedlichkeit in Predigttexten und Proprien zu beseitigen.

Die württembergische Besonderheit besteht zum einen in der württembergischen Marginalreihe W, zum anderen in der auf die seit der Reformation in Württemberg bestehenden Wertschätzung von Continuapredigten.

Die Verpflichtung zur Continuapredigt der Passions- und Auferstehungsgeschichte nach Matthäus bzw. Johannes soll künftig durch eine entsprechende Möglichkeit ersetzt werden.

Zur württembergischen Marginalreihe: Diese war in den 70er-Jahren auch mit der ausdrücklichen Absicht aufgenommen worden, Texte und theologische Themen einzubringen, die von den EKD-Reihen nicht zureichend erfasst worden waren. Hier war der Vorwurf lautgeworden, dass Texte vom Ernst des Gerichtes, der Aufruf zur Entscheidung, eschatologische Dicenda und ähnliche Themen nicht zureichend vorkamen. Mit einem gewissen Recht kann man diese Frage auch an die gegenwärtige Ordnung stellen. Die Vermehrung der alttestamentlichen Texte geht zwangsläufig auf Kosten der neutestamentlichen Abschnitte. Nicht selten wurde dabei die johanneische Tradition gestrichen. Der Vorschlag zur Marginalreihe, der mehrfach im Theologischen Ausschuss diskutiert wurde, nimmt diese Anliegen auf. Er versucht, den theologischen Duktus der bisherigen württembergischen Reihe fortzuführen und mit den „Klangräumen“ der sechs EKD-Reihen und Proprien ins Gespräch zu bringen. Umgekehrt kann aber auch gesagt werden, dass eine ganze Reihe von Texten, die bisher württembergisches Sondergut waren, jetzt in den regulären EKD-Reihen vorfindlich sind.

Die gegenwärtige Rechtslage ist so, dass im Perikopengesetz ein Absatz aufgenommen wurde, der den Oberkirchenrat ermächtigt, auf dem Verordnungsweg für das laufende Kirchenjahr statt der gesetzlich vorgesehenen Predigttexte der Reihe V alt die Texte der Reihe I neu vorzuschreiben, was der Oberkirchenrat getan hat. Über die weiteren Elemente der Proprien ist in dieser Verordnungsermächtigung und der erlassenen Verordnung nichts ausgesagt, die Verordnung und der entsprechende § 1 Abs. 5 des Perikopengesetzes treten mit Ablauf des 30. November 2019 außer Kraft. Mit anderen Worten: Wenn die Landessynode bis dahin nichts Abweichendes beschließt, werden ab dem 1. Advent die Texte der Reihe VI alt die vorgeschriebenen Predigttexte. Zeitliches Ziel des Gesetzesvorhabens ist es, die Beschlussfassung nach Möglichkeit in der Sommersynode vorzunehmen, damit bis zum 1. Advent das Perikopenbuch – das kein Kirchenbuch im Sinne von § 22 Abs. 2 Nummer 2 und § 23 Nr. 1 Kirchenverfassungsgesetz darstellt – in gedruckter Form vorliegen kann.

Die Feiertagsordnung sieht vor, an welchen Sonn- und Feiertagen ein Gottesdienst zu halten und in die örtliche Gottesdienstordnung aufzunehmen ist. Sie ist seit 1912 unverändert. Die Änderung zielt darauf, neuere Entwicklungen aufzunehmen.

Die zu predigenden Texte sind in der Anlage des Gesetzes festgelegt. Gegenüber dem bisherigen Gesetz wird klargestellt, dass nicht nur die Predigttexte, sondern auch die weiteren Elemente des Propriums, die in der Anlage aufgeführt sind, also beispielsweise die Wochenlieder, Wochensprüche und liturgischen Farben, verbindlich sind. Die Möglichkeit, in besonders begründeten Einzelfällen abzuweichen, soll künftig auch insoweit gelten.

Beim Zusammentreffen von verschiedenen Proprien wird nach dem Grundsatz verfahren, dass in der Regel das Proprium des Sonntags über dem Proprium eines anderen Anlasses steht. Dies hat theologisch seinen Grund darin, dass die Leitlinie des Kirchenjahres als Christusjahr das Sonntagsevangelium ist. Der Gedenktag der Augsburgischen Konfession, die Apostel- und Evangelistentage werden daher nach alter Tradition genannt und sind mit Proprien versehen, die dem Proprium des Sonntags nicht vorgehen.

Die Proprien des Neujahrstags, Konfirmationstags, Erntedankfestes, Reformationsfestes und – soweit gefeiert – des Kirchweihfestes gehen hingegen dem jeweiligen Sonntagsproprium vor.

Im Anhang finden sich ferner einige Tage, die die Lebenswelt der Menschen ins Licht des Evangeliums stellen: In der EKD-weiten Ordnung sind der 9. November und der Holocaustgedenktag genannt sowie der Martinstag, der Nikolaustag, der Gedenktag der Heiligen und der Aschermittwoch. Die württembergische Ordnung nennt zudem wie bisher den 1. Mai, neu als weltlichen Tag den

3. Oktober, zudem den Valentinstag. Demgegenüber entfallen die Angaben zu den – im Kirchenjahr ohnedies nicht festgelegten – Bittgottesdiensten.

Bei der Regelung der Schriftlesung soll sichergestellt werden, dass – soweit möglich – ein Text aus den Evangelien zu Gehör kommt. Die Agenden und das Gesangbuch sollen an die Revision der Lutherbibel von 2017 und an den neuen liturgischen Kalender angepasst werden können.

Der Oberkirchenrat regt die Verweisung des Gesetzentwurfs an den Rechtsausschuss unter Beteiligung des Theologischen Ausschusses an.

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit